

Stellungnahme

zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

über die Prüfung der Jahresrechnung 2018

Das Rechnungsprüfungsamt Lüneburg hat in der Zeit vom 06. Mai bis 27. Juni 2019 den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus geprüft. In einem Schlussgespräch am 01.07.2019 wurde das Ergebnis mit dem Samtgemeindebürgermeister Herr Maltzan und dem Kämmerer Herr Mondry erörtert. Zu dem vorliegenden Schlussbericht vom 01.07.2019 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Punkten 1 bis 3.4 des Schlussberichtes ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Die geforderten Änderungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2018 sind nach den Vorgaben des RPA grundsätzlich in der Jahresrechnung 2019 zu korrigieren.

Zu 3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Das verwendete Muster für die Rückstellungsübersicht (Muster 17) entspricht nicht den Vorgaben des Runderlasses des MI vom 24.04.2017.

Die Rückstellungsübersicht ist bisher ein eigener Entwurf und wurde den Vorgaben des Runderlasses angepasst und dem RPA am 01.07.2019 vorgelegt. Es sollte für den nächsten Jahresabschluss verwendet werden. In der Zwischenzeit wurde durch die Buchhaltungsfirma das Muster zur Verfügung gestellt.

Zu 3.6 Haushaltsreste

Es sind Haushaltsausgabereste in zwei Fällen zu hoch gebildet worden. Die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind nur für nichtverbrauchte Kreditermächtigungen zu verwenden und diese können in einem Betrag benannt werden.

Die zu hoch gebildeten Ausgabereste werden nicht verwendet.

Die Übertragung von nicht erhaltenen Zuweisungen und Fördermitteln ist nicht zulässig. Für diese ist in jedem Haushaltsjahr ein neuer Ansatz zu bilden, was zukünftig berücksichtigt wird.

Die Kreditermächtigungen werden einzeln übertragen, damit bei den zahlreichen Finanzierungsmaßnahmen der Überblick behalten wird und auch von den rechtmäßigen Kreditlaufzeiten her zu den Investitionen passt (Refinanzierungsmöglichkeit). Die Gesamtsumme ergibt sich aus der Finanzierung von sehr unterschiedlichen Sachanlagen und eine Finanzierung über den Abschreibungszeitraum der Sachanlagen hinaus ist auf Grund der Vermeidung von „Mehrfachfinanzierungen“ unzulässig, damit die Verschuldung der Samtgemeinde nicht das Vermögen der Sachanlagen übersteigt (Überschuldung § 110 Abs. 7 NKomVG).

Zu 4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

Zu 4.1 Abgleich Liquiditätskredite zum Tagesabschluss alt

Die Höhe des Liquiditätskredites in der Bilanz stimmt in 2018 mit dem das Jahr abschließenden Tagesabschluss nicht überein. Die Differenz muss durch sachverständige Dritte nachvollziehbar belegt sein.

Der Kassenabschluss stimmt mit den Bankkonten überein. Die Salden in der Bilanz stimmen ebenfalls mit denen der Schuldenübersicht überein. Die Differenz vom Tagesabschluss auf den Bankkonten vom letzten Arbeitstag im abzuschließenden Jahr zu der Darstellung zum 31.12. ist mit der Abstimmung Zeitbuch für jeden Mandanten nachvollziehbar belegt und hängt mit den Buchungen zum Jahresabschluss zusammen, die noch bis Buchungsende ausgeführt werden.

Der Bestand des Liquiditätskredites (5.500.000,00 €) stimmt in der Bilanz mit dem Kassenfestkredit überein. Der Kassenbestand zum 28.12.2018 betrug 2.692.167,47 € und unter Berücksichtigung der Dokumentation über die noch ausgeführten Zahlungen Anfang 2019 (siehe Anlage 4 zum TOP der Ratsvorlage) ist der positive Bestand von 2.660.524,96 € nachgewiesen. Zukünftig ist damit dieser Punkt plausibel nachzuvollziehen.

Zu 4.2 Investitionsmaßnahme „Kauf und Sanierung Rathaus“

Zu 4.2.1 Haushaltsplanung und Kostenschätzung

Der im September 2016 eingereichte Bauantrag wurde von der Genehmigungsbehörde im April 2018 abgelehnt. Im Prüfungsjahr wurden HAR (Haushaltsausgabereste) in Höhe von 854.882,54 € in das Folgejahr übertragen.

Die Sanierung des Rathauses ist auf Grund der nichtvorhandenen Betriebserlaubnis und des Beschlusses des Rates weiterhin vorgesehen. Es geht grundsätzlich um den Umfang der Ausführungen.

Zu 4.2.2 Beteiligung Nachbarn

Die Zustimmung zur Eintragung von Baulasten durch die Nachbarn war nach den geführten Gesprächen erwartet worden und die Ablehnung somit nicht ersichtlich. Die noch als Anlage in Bau (Inventar-Nr. 751) geführten Leistungen für investive Zwecke sind, soweit diese nicht weiter verwertbar sind, als Korrektur zu Lasten des Wirtschaftsjahres 2019 vorzunehmen.

Die Nachbarbeteiligung hat zu jeder Phase der Bearbeitung stattgefunden.

Zu 4.2.3 Investitionszuwendungen Dritter

Für die Sanierung sind KIP Fördermittel in Höhe von rd. 176.300 € sowie 30.000 € aus dem Strukturentwicklungsfonds des Landkreises Lüneburg bewilligt worden, die noch nicht ausgezahlt sind. Diese werden verfallen, wenn die beantragte Maßnahme nicht durchgeführt wird.

Die klar definierten Bestimmungen in KIP I zu den energetischen Sanierungen lassen eine Mittelverwendung in anderen Bereichen im kleineren Umfang nicht zu. Die Nachweisführung der Einsparungen ist so umfangreich, dass sogar die Fürstenwall-Grundschule aus 1894 nach dem Gutachten in 2017 nicht die Höhe der CO²-Einsparungen erzielen lies. Die höchstmöglich Ausnutzung der Mittel kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Rathaus erzielt werden.

Zu 4.3 Verwaltungsgebühren

Die Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 stellen den Sachverhalt dar.

Zu 4.3.3 Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich - Gebührentarife

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren hat die Samtgemeinde eine Verwaltungskostensatzung. Der dazugehörige Kostentarif ist zuletzt in 2001 bei der Umstellung von DM auf € angepasst worden. Diese Tarife orientierten sich auf dem Beschluss aus 1998 und daher empfiehlt das RPA eine Anpassung auf ein zeitgemäßes Niveau.

Der Großteil der Einnahmen von Verwaltungsgebühren geschieht im Bereich des übertragenen Wirkungsbereiches. Bei diesen Leistungen hat die Samtgemeinde keinen Einfluss auf die Gebührenehöhe. Mit der aktuellen Verwaltungskostensatzung werden lediglich die Gebühren aus dem eigenen Wirkungsbereich abgerechnet (z.B.: Kopien, Beglaubigungen, Gartenwasserzähler...). Der Hinweis wird aufgenommen, die Satzung inhaltlich angepasst und der Kostentarif überarbeitet.

Zu 4.4 Anwendung neue Haushaltsmuster

Auf Grund der Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zum 01.01.2017 wurden neue verbindliche Haushaltsmuster zur Ergebnis- und Finanzrechnung (Muster 12 und 13) veröffentlicht, die nur schwer geeignet sind, einen schnellen informativen Überblick zu ermöglichen. Weiterhin ist bei der Vorlage aus dem Buchhaltungsprogramm die „Veränderung aus Nachtrag“ noch nicht korrekt.

Die Änderung dieser Muster steht bei den Kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretungen der Kämmerer in Kritik und eine Änderung wurde angemahnt. Der Fehler in der Vorlage der Buchhaltungsfirma ist bekannt und eine programmiererseitige Lösung ist in Arbeit.

In der Zwischenzeit wurden vom MI geänderte Muster für die Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 05.09.2019 versandt.

Zu 4.5 Rückstellung

Die Samtgemeinde hat gem. § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 45 KomHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Für andere Rückstellungen wurde eine Position betragsmäßig erfasst, die diese strengen Voraussetzungen nicht erfüllt. Hier wäre die Bildung eines HAR angezeigt gewesen.

Für alle in 2018 eingeleiteten Maßnahmen wurden Rückstellungen nach einheitlichen Vorgaben gebildet. Die Bestellung wurde im Dezember 2018 ausgeführt. Die Lieferung und Bezahlung war daher erst im Jahr 2019 möglich. Der Kämmerer wurde daraufhin angezeigt, dass die Mittel in 2019 hierfür bereitstehen müssen und die Rückstellung wurde gebucht.

Die Buchung eines Haushaltsausgabereserves (HAR) belastet zwar das aktuelle Wirtschaftsjahr nicht und ist lediglich unter dem Jahresergebnis in 1.3.2 (PASSIVA) in Klammern ausgewiesen, bedarf aber einer einzelnen Erläuterung in dem Rechenschaftsbericht. Bei einem budgetierten Haushalt muss bereits bei der Aufstellung ein Übertragungsvermerk in den Erläuterungen zu den Konten stehen, um diese Ermächtigungen auch im Haushaltsplan aufzuzeigen. Diese Art der Übertragung von Haushaltsmitteln haben wir bisher nicht vorgesehen und mit der Politik nicht abgestimmt. Zudem muss bei der Haushaltsaufstellung der jeweilige Vorgang bekannt sein.

Zu 4.6 Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung

In Ziffer 4.6.1 wird das Ergebnis zusammengefasst.

Zu 4.6.2 Korrektur zu Gunsten BAB 2019

Die Sachanlage mit der Nummer 1319 in Höhe von rd. 21 T€ ist keine Investition sondern ein Unterhaltungsaufwand. Die Korrektur ist in 2019 auszuführen und die Kostenüber- bzw. -unterdeckung ist innerhalb der nächsten drei Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen.

Die Umbuchung wird in Absprache unter den Fachbereichen ausgeführt und der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für 2019 wird diese Position aufzeigen, um den Ausgleich in dem geforderten Zeitraum zu schaffen.

Zu 4.6.3 Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung werden in der Abgabensatzung geregelt, die laufend hinsichtlich der Gebührensätze ergänzt wird. Für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage wird pauschal ein Betrag in Höhe von 11,75 € erhoben. Das RPA empfiehlt den Kostendeckungsgrad zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Aufgrund des Hinweises wird gerade der Beitragssatz neu kalkuliert. Ein erheblicher Anspruch des Kanalbaubeitrages wird jedoch nicht erwartet. Der Beitragssatz wird auf Basis des bisherigen Investitionsvolumens abzüglich der Investitionszuschüsse errechnet. Dieser Betrag wird dann durch die Beitragsfläche gesamt geteilt, der an das Netz angeschlossen ist. In den vergangenen Jahren wurden keine erheblichen Veränderungen durch größere Neubaugebiete oder neue Ortsteile die angeschlossen wurden vorgenommen. Wenn die Beitragskalkulation abgeschlossen ist, wird diese dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt und als Satzungsänderung vorbereitet.

Zu 4.7 Erhaltene Investitionszuweisung – fehlende Auflösungserträge

Der Sonderposten (SoPo) des Anteils des Landkreises Lüneburg für den Mischwasserkanal in der Ortsdurchfahrt Nahrendorf wurde mit dem Auszahlungswert aus 1987 in 2012 erfasst und somit zu hoch ausgewiesen.

Die Erfassung des SoPo erfolgte in der Eröffnungsbilanz mit dem korrekten Datum in 1987. Grundsätzlich wird dann die Auflösung der Sachanlagen bis zu dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 berechnet und abgezogen, so dass der Restbuchwert (RBW) in der Sachanlage korrekt ausgewiesen wird. Warum es in diesem Falle nicht richtig ausgeführt wurde, bleibt ungeklärt. Es ist weder dem Prüfer der Eröffnungsbilanz, noch in den Jahresabschlüssen bis heute aufgefallen. Die Korrektur der Auflösung erfolgte am 27.08.2019, als der Fehler vom RPA festgestellt wurde. Die jährliche Auflösung ist weiterhin richtig im Betrag ausgewiesen. Lediglich das Laufzeitende und der RBW wurden korrigiert. Es ist eine ergebnisverbessende Auflösung in 2019 gebucht.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass zum Stichtag des Jahresabschlusses ein positives Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit („Cash Flow“) (rd. 611 T€), einen positiven Bestand an liquiden Mitteln (rd. 2,66 Mio. €) sowie einen Jahresfehlbetrag von rd. -18.600 € ausgewiesen wird. Aus Vorjahren lagen zum 31.12.2018 noch abzudeckende Altdefizite von rd. -937 T€ sowie ein kameraler Sollfehlbetrag von rd. 1,15 Mio. € vor. Der Verschuldungsgrad ist im Berichtszeitraum stark gestiegen (s. Tz.3.4.2), die Eigenkapitalquote rückläufig. Daher sind die finanziellen Verhältnisse der Samtgemeinde, auf den Berichtszeitraum bezogen, weiterhin als **angespannt** zu bezeichnen.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung verwaltungsseitig dargestellt wurden. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind dagegen nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

In der abschließenden Prüfungsbescheinigung wird, **soweit der Prüfungsbericht keine Einschränkungen enthält**, gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Der Samtgemeinderat muss nach § 129 NKomVG den Abschluss der Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die dazu gefertigte Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters vorgelegt bekommen.

Der Samtgemeinderat beschließt über den Jahresabschluss 2018 und über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsicht mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung sind die Jahresabschlüsse an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Dahlenburg, den 11.09.2019



Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

